



# **Statuten** und allgemeine Geschäftsordnung

STATUTEN .....	4
1 Allgemeines .....	4
2 Mitgliedschaft .....	4
3 Mittel .....	5
4 Organisation .....	5
4.1 Fachvereine .....	5
4.2 Organe .....	6
4.2.1 Mitgliederrat (MR).....	6
4.2.2 Fachvereinsrat (FR).....	7
4.2.3 Vorstand .....	7
4.2.4 Geschäftsprüfungskommission .....	8
4.2.5 Kommissionen .....	8
4.2.6 Informationsorgan .....	9
4.3 Vertretungen .....	9
4.4 Administration.....	9
4.5 Rechnungsrevisionsstelle .....	9
4.6 Anerkannte Organisationen.....	9
4.7 Vom VSETH gewidmete Stiftungen .....	10
5 Jahresbericht .....	10
6 Abstimmungen und Wahlen.....	11
7 Schlussbestimmungen .....	12
GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN MITGLIEDERRAT DES VSETH (MR-REGLEMENT).....	13
1 Allgemeines .....	13
2 Sitzungen .....	13
3 Ordentliche Geschäfte .....	15
4 Instrumente .....	16
5 Beschlussfindung .....	17
6 Schlussbestimmungen.....	18
GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN FACHVEREINSRAT DES VSETH (FR-REGLEMENT) .....	19
1 Allgemeines .....	19
2 Sitzungen .....	19
3 Ordentliche Geschäfte.....	20
4 Schlussbestimmungen.....	20
GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN VORSTAND DES VSETH (VORSTANDSREGLEMENT) .....	21
1 Allgemeines .....	21
2 Organisation .....	21
3 Sitzungen .....	22
4 Schlussbestimmungen.....	22
GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES VSETH (GPK-REGLEMENT).....	23
1 Allgemeines .....	23
2 Geschäfte .....	23
3 Schlussbestimmungen .....	24
REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN DER MITWIRKUNG IM VSETH.....	25
1 Allgemeines .....	25
2 Antrag .....	25
3 Initiative .....	25
4 Referendum .....	25

5 Rekurs .....	26
6 Urabstimmung .....	26
7 Schlussbestimmungen .....	27
FINANZREGLEMENT DES VSETH.....	28
1 Allgemeines .....	28
2 Kompetenzen .....	28
3 Entschädigungen .....	29
4 Personal .....	30
5 Fonds.....	30
6 Schlussbestimmungen.....	30
REGLEMENT FÜR DIE BONUSVERGABE FÜR MITARBEITER DES VSETH UND DIE VORSTANDSMITGLIEDER DES VSETH (BONUSREGLEMENT).....	31
1 Allgemeines .....	31
2 Festangestellte .....	31
3 Projektbezogene Angestellte .....	31
4 Schlussbestimmungen.....	31
1 Allgemeines .....	32
2 Bonusvergabe für die Angestellten .....	32
4 Schlussbestimmungen .....	32
REGLEMENT ÜBER DIE VERTRETUNGEN DES VSETH .....	33
1 Inhalt, Grundlage .....	33
2 Art der Vertretung .....	33
3 Informationsaustausch und Rechenschaft .....	33
4 Wahlverfahren .....	33
5 Schlussbestimmungen .....	34

## STATUTEN

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

### 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Rechtsform, Name, Sitz
- <sup>1</sup> Der "Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule", nachfolgend "VSETH" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.  
Der VSETH ist im Jahr 1862 unter dem Namen "Polytechnischer Verein zu Zürich" gegründet worden und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2**  
Zweck
- <sup>1</sup> Der Verband bezweckt:
- a) die Wahrung der studentischen Interessen, insbesondere die der Studierenden an der ETH Zürich, die er nach innen und aussen vertritt,
  - b) die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Studierenden
  - c) die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange,
  - d) die Teilnahme an der bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion.
- Art. 3**  
Zusammenarbeit
- <sup>1</sup> Der VSETH kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Art. 4**  
Geschäftsjahr
- <sup>1</sup> Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Länge einer Amtsperiode beträgt ein Jahr.
- Art. 5**  
Öffentlichkeit
- <sup>1</sup> Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen von Verbands- und Fachvereinsorganen, sowie die Vorbereitungsitzungen der Vertretungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar.  
<sup>2</sup> Direktbetroffene können von Sitzungen ausgeschlossen werden, in Personalfragen tagt das Organ geschlossen.

### 2 Mitgliedschaft

- Art. 6a**  
Mitglieder
- <sup>1</sup> Folgende Personen können die Mitgliedschaft im VSETH erwerben:
- a) Bachelor- und Masterstudierende sowie Hörende an der ETH Zürich,
  - b) Doktorierende der ETH Zürich und der Forschungsanstalten
  - c) Angestellte des VSETH
  - d) Mitglieder der Kommissionen
  - e) Lehrlinge und Praktikanten der ETH Zürich und der Forschungsanstalten
  - f) Studierende, die einen befristeten Mobilitätsaufenthalt an der ETH Zürich machen
  - g) Studierende, die einen Weiterbildungsstudiengang an der ETH Zürich absolvieren
- Art. 6b**
- <sup>1</sup> Berechtigte Personen, die die Mitgliedschaft nicht auf dem Einschreibebogen der ETH Zürich erwerben, können auf dem Verbandssekretariat unter Nachweis der Bezugsberechtigung Mitglied werden.
- Art. 7**  
Grundlagen
- Zugunsten der einzelnen Mitglieder des Verbandes besteht neben dem Recht auf ordentliche Mitwirkung in der Fachvereinsversammlung und an der Urabstimmung, sowie dem Recht auf Öffentlichkeit gemäss Art. 5 dieser Statuten auch das Recht auf Antrag, Initiative, Referendum und Rekurs.  
Diesbezügliche Ausführungsbestimmungen werden im "Reglement über die Verfahren der Mitwirkung" festgelegt.

---

### 3 Mittel

#### Art. 8

##### Mittel

1 Die Einnahmen des VSETH bestehen aus folgenden semesterweise erhobenen Beiträgen:

- a) einem öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag eines jeden an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden. Dieser ist in der Gebührenverordnung der ETH Zürich festgelegt, welche vom ETH-Rat erlassen wird. Mit diesem Beitrag wird die VSETH- Mitgliedschaft jedoch nicht erworben.
- b) einem Mitgliederbeitrag von 10.- CHF für Mitglieder der Kategorien a, c, d und e gemäss Art. 6a
- c) einem Mitgliederbeitrag von 35.- CHF für Mitglieder der Kategorien b und g gemäss Art. 6a
- d) vom Mitgliederbeitrag befreit sind Mitglieder der Kategorie f gemäss Art. 6a

2 Das Inkasso der Beiträge übernimmt in der Regel die ETH Zürich. Der VSETH kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

#### Art. 9

##### Haftung

Für Verbindlichkeiten des VSETH haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

### 4 Organisation

#### Art. 10

##### Aufbau

Der VSETH besteht aus:

1. den Fachvereinen
2. den Organen
  - a) Mitgliederrat (MR)
  - b) Fachvereinsrat (FR)
  - c) Vorstand
  - d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
  - e) Kommissionen
  - f) Informationsorgan
3. den Vertretungen
4. der Administration
5. der Rechnungsrevision

Weiter stehen in besonders engem Verhältnis mit dem VSETH:

6. die anerkannten Organisationen
7. vom VSETH gewidmete Stiftungen

#### 4.1 Fachvereine

#### Art. 11

##### Definition

Ein Fachverein ist eine Sektion des VSETH. Er ist ein Verein gemäss Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB. Ein Fachverein vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Auftrag des VSETH, jedoch ohne Weisungsrecht desselben. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Fachvereins entscheidet der MR mit Zweidrittel- Mehrheit. Massgebend ist die Erfüllung aller statuarischen Bestimmungen des VSETH.

#### Art. 12

##### Mitglieder

- a) Ein Fachverein umfasst sämtliche VSETH-Mitglieder einer oder mehrerer Departemente oder Fachrichtungen der ETH Zürich.
- b) Nachdiplomstudierende, die Mitglied des VSETH sind, können sich einem Fachverein anschliessen oder einen eigenen gründen.
- c) Ein Fachverein kann auch weitere Personen aufnehmen. Diese sind nicht automatisch VSETH-Mitglieder.

- Art. 13**  
Mittel
- 1 Die Einnahmen eines Fachvereins bestehen aus den Semesterbeiträgen des VSETH gemäss "Finanzreglement".
  - 2 Fachvereine dürfen von ihren ordentlichen Mitgliedern zusätzlich Mitgliederbeiträge erheben.
  - 3 Der Fachverein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
- Art. 14**  
Organisation
- 1 Als Organe bestehen mindestens die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand.
  - 2 Die Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
  - 3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines das Präsidium und eines das Quästoramt übernimmt.
  - 4 Rechnungsabschlüsse der Fachvereine müssen spätestens 4 Wochen nach der Genehmigung durch das zuständige Fachvereinsorgan der GPK vorliegen. Wenn nach Mahnung die Rechnung nicht nachgeliefert wird, kann die GPK beim VSETH- Vorstand die Sistierung der Fachvereinsbeiträge erwirken, bis die Rechnung nachgereicht wird.
- Art. 15**  
Statuten des Fachvereins
- In den Statuten eines Fachvereins müssen dessen Stellung als Teil des VSETH und die daraus erwachsenden Folgen ausdrücklich erwähnt werden. Die Statuten eines Fachvereins müssen durch die GPK überprüft und genehmigt werden.
- Art. 16**  
Erscheinungsbild des Fachvereins
- Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten eines Fachvereins muss ein Hinweis auf dessen Stellung als Teil des VSETH vorhanden sein. Näheres regeln die Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.

## 4.2 Organe

### 4.2.1 Mitgliederrat (MR)

- Art. 17**  
Definition
- 1 Der Mitgliederrat ist das oberste Organ des Verbandes. Er ist befugt, im Rahmen seines Geschäftsreglements über alle Belange des VSETH zu verhandeln und zu beschliessen.
- Art. 18**  
Mitglieder
- 1 Der MR setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:
- a) aus dem FR-Delegierten jedes Fachvereins,
  - b) aus zwei festen Delegierten jedes Fachvereins,
  - c) aus einem Delegierten der Angestellten des VSETH, gemäss Richtlinien zur Anstellung des VSETH,
  - d) aus einem Delegierten jeder Kommission, welches an der vorangehenden Vollsitzung des MR bestätigt wurde,
  - e) aus 40 weiteren Delegierten, die auf die Fachvereine proportional zu deren Anzahl ordentlicher Mitglieder verteilt werden.
- 2 Stellvertretung durch VSETH-Mitglieder ist zulässig.
- 3 Weiter nehmen am MR die Mitglieder des VSETH-Vorstandes und der GPK teil. Zudem werden Vertreter der Partnerorganisationen, der anerkannten Organisationen und der Stiftungen eingeladen.
- Art. 19**  
Präsidium
- 1 Der MR-Präsident leitet die Sitzungen des MR. Ihm steht ein Vizepräsident zur Seite. Beide dürfen nicht Mitglieder des VSETH-Vorstandes oder der GPK sein. Wenn sie MR-Mitglieder sind, ruht ihr Stimmrecht.
- Art. 20**  
Reglemente
- 1 Die Tätigkeit des MR ist im "MR-Reglement" festgelegt.
- 2 Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das "Finanzreglement" massgebend.

#### 4.2.2 Fachvereinsrat (FR)

- Art. 21**  
Definition
- Der Fachvereinsrat (FR) fördert Information und Zusammenarbeit zwischen den Fachvereinen untereinander sowie zwischen den Fachvereinen und dem VSETH-Vorstand. Der FR ist im Rahmen der ihm durch das "FR-Reglement" zugesprochenen Kompetenzen befugt, über bestimmte Belange des VSETH zu entscheiden.
- Art. 22**  
Mitglieder
- Jeder Fachverein und der VSETH-Vorstand bezeichnen einen festen Delegierten und eine Stellvertretung aus ihren jeweiligen Vorständen, können aber selbst weitere Personen als Mitglieder bezeichnen. Weiter werden zu den Sitzungen als Mitglieder explizit eingeladen:
- die GPK
  - Vertreter aller Kommissionen
  - Vertreter der anerkannten Organisationen
  - Vertreter der Stiftungen
- Art. 23**  
Präsidium
- Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten, der semesterweise vom FR aus dem Kreise der Fachvereinsvertreter gewählt wird.
  - dem Vizepräsidenten, der semesterweise vom FR aus dem Kreise der Fachvereinsvertreter gewählt wird.
- Art. 24**  
Reglemente
- Die Tätigkeit des FR ist im "FR-Reglement" festgelegt.
  - Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das "Finanzreglement" massgebend.

#### 4.2.3 Vorstand

- Art. 25**  
Definition
- 1 Der Vorstand leitet als Exekutive den VSETH. Er führt die Geschäfte des VSETH und vollzieht die von MR und FR gefassten Beschlüsse.
- Art. 26**  
Mitglieder
- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Quästor und Geschäftsführendem Sekretär und höchstens 9 weiteren Mitgliedern.
- 2 Neueintretende Vorstände müssen Mitglieder der Kategorien a gemäss Art. 6a sein und müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.
- 3 Weiter können Mitglieder der Kategorie b oder g gemäss Art. 6a in den Vorstand gewählt werden, sofern diese Gruppe im Vorstand nicht mehr als zwei Mitglieder ausmacht. Sie dürfen keine Aufgaben in den Ressorts Präsidium und Hochschulpolitik übernehmen. Die Amtszeit eines Vorstandes ist auf drei Jahre beschränkt.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsführende Sekretär ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied, für ihn gilt keine der voran genannten Beschränkungen.

- Art. 27**  
Ressorts
- 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind im Vorstandspflichtenheft geregelt. Der Präsident ist zuständig für den Bereich Präsidium, der Quästor für den Bereich Finanzen, der Geschäftsführende Sekretär für die Geschäftsleitung, alle anderen Bereiche werden vom Vorstand selbst seinen Mitgliedern zugeteilt.
  - 2 Das Pflichtenheft ist Arbeitsgrundlage für den gesamten Vorstand und wird vom MR genehmigt. Der Vorstand übernimmt weitere Arbeiten nach Bedarf.
- Art. 28**  
Reglemente
- 1 Die Tätigkeit des Vorstandes ist im "Vorstandsreglement" festgelegt.
  - 2 Zur Regelung der Finanzkompetenz ist das "Finanzreglement" massgebend.

#### 4.2.4 Geschäftsprüfungskommission

- Art. 29**  
Definition
- 1 Die GPK überwacht die Verbandstätigkeit des VSETH.
- Art. 30**  
Mitglieder
- 1 Die GPK besteht aus drei Personen. Diese dürfen keine weiteren Ämter im Verband und im Fachverein übernehmen.
  - 2 Zwei der drei Mitglieder der GPK müssen aktive oder ehemalige Mitglieder des VSETH sein.
- Art. 31**  
Reglemente
- 1 Die Tätigkeit der GPK ist im "GPK-Reglement" festgelegt. Sie hat keinerlei Finanzkompetenzen.

#### 4.2.5 Kommissionen

- Art. 32**  
Definition
- 1 Der MR und der VSETH-Vorstand können zur Entlastung und Ergänzung des VSETH-Vorstandes für bestimmte Geschäfte eine Kommission einsetzen.
- Art. 33**  
Bestätigung von Kommissionen
- 1 Alle Kommissionen müssen an jedem MR bestätigt werden.
  - 2 Bereits vom MR bestätigte Kommissionen entsenden einen Delegierten in den MR und können nur vom MR aufgelöst werden.
- Art. 34**  
Gewählte Mitglieder
- Der VSETH-Vorstand wählt den Kommissionspräsidenten und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung einen Quästor. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, der VSETH-Vorstand kann aber jederzeit Neuwahlen durchführen.
- Die übrigen Kommissionsmitglieder werden gemäss Kommissionsreglement gewählt.
- Art. 35**  
Organisation, Reglemente
- 1 Die Kommissionen laden den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein.
  - 2 Sie stellen dem VSETH-Vorstand und der GPK ihre Protokolle zu.
  - 3 Im Jahresbericht werden die von der Kommission ausgeführten
  - 4 Dienstleistungen und/oder Geschäfte aufgeführt. Für den Jahresbericht sind der Kommissionspräsident und der VSETH-Vorstand verantwortlich.
  - 5 Organisation und Tätigkeit der Kommissionen sind im vom VSETH-Vorstand erlassenen Kommissionsreglement der jeweiligen Kommission festgelegt.
  - 6 Zur Regelung der Finanzkompetenz, der finanziellen Beiträge des VSETH und der Jahresrechnung ist das „Finanzreglement“ massgebend.
  - 7 Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten einer Kommission muss ein Hinweis auf deren Stellung als Teil des VSETH vorhanden sein. Näheres regeln die Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.



- Art. 36** 1 Kommissionen können auch im Rahmen einer einfachen Gesellschaft mit  
Gemeinsame Kom- anderen juristischen Personen errichtet werden.  
missionen 2 Der Vertrag über die einfache Gesellschaft wird vom VSETH-Vorstand  
abgeschlossen und enthält sinngemäss alle relevanten Bestimmungen der  
VSETH-Statuten.

#### 4.2.6 Informationsorgan

- Art. 37** 1 Der MR bezeichnet ein Organ zur Information seiner Mitglieder. Der VSETH-  
Definition Vorstand erlässt dessen Geschäftsreglement.

- Art. 38** 1 Das Informationsorgan muss gewährleisten, dass die statuarisch  
Zweck vorgeschriebenen Veröffentlichungen des VSETH termingerecht erscheinen.  
Es muss allen Mitgliedern zugänglich sein.

#### 4.3 Vertretungen

- Art. 39** 1 Die Vertreter repräsentieren den VSETH nach aussen. Der MR legt in einem  
Definition Reglement die einzelnen Vertretungen und deren Wahlverfahren fest.

2 Vertreter sind dem MR Rechenschaft schuldig und haben keinerlei  
Finanzkompetenzen.

3 Sie informieren den VSETH-Vorstand laufend über ihre Tätigkeit und  
konsultieren ihn bei wichtigen Entscheiden.

#### 4.4 Administration

- Art. 40** 1 Das „Allgemeine Verbandssekretariat“ (AVES) ist die administrative Stütze  
Definition des VSETH.

- Art. 41** 1 Anstellungen und Kündigungen werden gemäss dem "Reglement für  
Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH" vorgenommen.

2 Der VSETH- Vorstand erlässt Pflichtenhefte für jede Stelle.

- Art. 42** 1 Für den Bereich Studentisches Zentrum erlässt der VSETH-Vorstand ein  
StuZ<sup>2</sup> "StuZ<sup>2</sup>-Reglement".

- Art. 43** Der Geschäftsführende Sekretär ist zusammen mit dem VSETH-Vorstand für  
Geschäftsführende die Geschäftsführung und für die Angestellten verantwortlich. Diese  
r Sekretär arbeiten nach Massgabe der durch den VSETH-Vorstand ausgearbeiteten  
Pflichtenhefte und können den Verband im Rahmen der Beschlüsse von  
VSETH-Vorstand und MR vertreten.

Der Geschäftsführende Sekretär wird vom VSETH-Vorstand gemäss dem  
„Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH“ angestellt bzw.  
gekündigt.

#### 4.5 Rechnungsrevisionsstelle

- Art. 44** 1 Der VSETH hat eine verbandsunabhängige Rechnungsrevision.

Rechnungsrevision 2 Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des VSETH-Vorstandes für 2  
Amtsperioden gewählt. Sie unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

#### 4.6 Anerkannte Organisationen

- Art. 45** 1 Juristische Personen, die selbständig Dienstleistungen für die Studierenden  
Definition an der ETH Zürich oder den VSETH erbringen, können anerkannt werden.

**Art. 46**

## Anerkennung

- 1 Die Anerkennung und Aberkennung obliegt dem MR.
- 2 Eine Anerkennung kann nur durch den VSETH-Vorstand und die juristische Person zusammen beantragt werden.
- 3 Für eine Anerkennung zwingend nötig ist eine mit dem Vereinszweck des VSETH konforme langfristige Geschäftstätigkeit.
- 4 Mit Annahme des Antrags auf Anerkennung beauftragt der MR den VSETH-Vorstand einen Vertrag über die Beziehungen zum VSETH auszuhandeln, der mindestens die Bestimmungen des Art. 47 beinhaltet. Mit dessen Inkraftsetzung ist die Anerkennung erst gültig.
- 5 Stimmt der MR einem Antrag auf Aberkennung zu, so wird dieser Vertrag schnellstmöglich gekündigt. Der VSETH-Vorstand kann in dringenden Fällen bei klaren Vertragsverletzungen diesen auch sofort kündigen.

**Art. 46b**

## Bestätigung von anerkannten Organisationen

- 1 Alle Anerkannten Organisationen müssen an der Vollsitzung des MR im Frühjahrssemester von diesem bestätigt werden.
- 2 Der Jahresbericht bietet die Grundlage für die Bestätigung.

**Art. 47**

## Beziehungen

- 1 Die anerkannten Organisationen sind vollkommen selbständig. Ihre Tätigkeit darf den Interessen des VSETH nicht widersprechen.
- 2 Die anerkannten Organisationen führen zu ihrem Namen den Zusatz „anerkannte Organisation des VSETH“ oder anstelle von „Organisation“ die entsprechende rechtliche Bezeichnung.
- 3 Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH
- 4 Die anerkannten Organisationen erstatten dem VSETH-Vorstand mindestens jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, dies beinhaltet zwingend die Erfolgsrechnung und Bilanz mit allen Verbindlichkeiten.
- 5 Der VSETH kann Infrastruktur und finanzielle Leistungen gemäss Finanzreglement zur Verfügung stellen.
- 6 Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der anerkannten Organisationen.

**4.7 Vom VSETH gewidmete Stiftungen****Art. 48**

## Definition

- 1 Der VSETH kann einem Aspekt des Vereinszwecks Stiftungen widmen. Über die Errichtung einer Stiftung entscheidet der MR.

**Art. 49**

## Organisation

- 1 Die Stiftungsurkunde beinhaltet die relevanten Bestimmungen der Statuten des VSETH.
- 2 Die Wahl der Delegierten des VSETH im Stiftungsrat erfolgt durch den MR.
- 3 Im Stiftungsrat dürfen maximal zwei Delegierte VSETH-Vorstandsmitglieder sein.

**5 Jahresbericht****Art. 50**

- 1 Alle Organe des VSETH ausser des Vorstandes, des FRs und des MRs selbst erstellen auf die Vollsitzung des MRs des Frühjahrssemesters einen Jahresbericht.
- 2 Inhalt und Verantwortung sind in den Reglementen der Organe geregelt.

**Art. 51**

- 1 Der VSETH-Vorstand sowie der FR erstellen auf jede Vollsitzung des MRs einen Halbjahresbericht.

- Art. 52**
- 1 Die Berichte des VSETH-Vorstandes werden in gekürzter Version im Informationsorgan veröffentlicht.
  - 2 Dort wird auch auf die Verfügbarkeit des gesamten Jahresberichts hingewiesen.
  - 3 Dieser enthält alle einzelnen Jahresberichte, die MR-Protokolle sowie das Budget und die Jahresrechnung gem. Finanzreglement und ist allen Mitgliedern zugänglich.

## **6 Abstimmungen und Wahlen**

- Art. 53**  
Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen
- 1 Ist in den Statuten nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse in den Organen des VSETH mit absolutem Mehr, in Urabstimmungen mit einfachem Mehr gefasst.
  - 2 Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.
  - 3 Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
  - 4 Ist ein absolutes oder Zweidrittel-Mehr vorgesehen, so gelten in Abstimmungen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen als Neinstimmen, in Wahlen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehres jedoch nicht gezählt.

- Art. 54**  
Verfahren
- 1 Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.
  - 2 Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.
  - 3 Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.
  - 4 Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.
  - 5 Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.
  - 6 Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf dem Stimmzettel die Zahl der Sitze nicht überschreiten. Kumulieren ist nicht gestattet.

- Art. 55**  
Verfahren in Wahlen
- 1 In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidaten zugelassen.
  - 2 Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaten zulässig.
  - 3 Aus der Wahl scheidet ab dem zweiten Wahlgang aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person.
  - 4 Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
  - 5 Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident des Organs das Los.

## 7 Schlussbestimmungen

### Art. 56

AGO / EGO

Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die zu einer "Allgemeinen Geschäftsordnung" (AGO) zusammengefasst werden:

- a) Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR- Reglement)
- b) Geschäftsreglement für den Fachvereinsrat des VSETH (FR- Reglement)
- c) Geschäftsreglement für den Vorstand des VSETH (Vorstandsreglement)
- d) Geschäftsreglement für die Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK-Reglement)
- e) Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH
- f) Finanzreglement des VSETH
- g) Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH (Anstellungsreglement)
- h) Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH

Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten. Alle weiteren in den Statuten erwähnten Reglemente werden in einer "Erweiterten Geschäftsordnung" (EGO) zusammengefasst.

### Art. 57

Statutenrevision

Änderungen an den Statuten werden vom MR mit Zweidrittel-Mehrheit genehmigt.

- a) Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die ganzen Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittel-Mehr.
- b) Der Entwurf ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmern (ohne Gäste) zuzustellen.
- c) In der Urabstimmung benötigen Änderungen an den Statuten die Zustimmung der Mehrzahl der Fachvereine bei einer Stimmbeteiligung von mindestens 30%.

### Art. 58

Auflösung des VSETH

1 Ein Antrag auf Auflösung des VSETH muss dem MR zur Vorberatung vorgelegt werden.

2 Unterstützt der MR den Antrag mit Dreiviertel-Mehr, so muss der Vorstand den Auflösungsbeschluss der Urabstimmung unterbreiten.

3 Der Auflösungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr erreicht wird und die Stimmbeteiligung mindestens 40% beträgt.

### Art. 59

Verbandsakten und Vermögen

1 Bei Auflösung des VSETH werden die Verbandsakten gesichtet und gebunden der Wissenschaftshistorischen Sammlung der ETH Zürich vermacht.

2 Das Verbandsvermögen wird bis zur Gründung eines dem VSETH entsprechenden Vereins hinterlegt. Der MR bestimmt, bei welcher Institution.

### Art. 60

Statutenverteilung

1 Die Statuten müssen auf der Homepage publiziert werden.

2 Alle neueintretenden Mitglieder werden über die Bezugsquelle der Statuten informiert.

### Art. 61

Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.

2 Sie ersetzen die Statuten vom 27. Oktober 2011 und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

# GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN MITGLIEDERRAT DES VSETH (MR-REGLEMENT)

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den MR nach Art. 17 ff der VSETH-Statuten.
  - 2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

## 2 Sitzungen

- Art. 2**  
Teilnehmer
- Die Teilnehmenden sind in Art. 18 der VSETH-Statuten bestimmt. Wer verhindert ist oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, entschuldigt sich im Voraus schriftlich beim AVES. Vorstand und MR-Präsident können Gäste einladen.

- Art. 3**  
Formen der Mitwirkung
- Die Delegierten haben Diskussions-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder des VSETH-Vorstandes, der GPK, der Kommissionen, die Vertreter des VSETH gem. Art. 39 der VSETH-Statuten, sowie die Vertreter der anerkannten Organisationen und der Stiftungen haben Diskussions- und Antragsrecht. Gäste haben Diskussionsrecht. Alle Stimmberechtigten beziehen eine Stimmkarte.

- Art. 4**  
Einberufung
- 1 Der MR hält pro Semester eine Vollsitzung während der Vorlesungsperiode ab. Zu Beginn des Herbstsemesters wird zusätzlich eine Wahlsitzung einberufen.
  - 2 Die Vollsitzungen werden mindestens sechs Wochen im Voraus im Informationsorgan des VSETH angekündigt. Die Fachvereine werden von Voll- und Wahlsitzungen mindestens sechs Wochen im Voraus unterrichtet.
  - 3 Anträge werden bis spätestens fünf Wochen vor der Sitzung dem Verbandssekretariat zu Händen des MR-Präsidenten eingereicht. Sie werden dann in die Traktandenliste aufgenommen.
  - 4 Eine ausserordentliche Sitzung kann vom Vorstand oder auf Begehren der GPK oder 10 Delegierten einberufen werden. Anträge sind zusammen mit dem Begehren einzureichen. Die Sitzung findet wenn möglich während der Vorlesungsperiode statt. Ausser mit Einwilligung der Antragssteller hat sie aber spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Sie wird entweder im Informationsorgan oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher angekündigt.
  - 5 Die Teilnehmenden werden spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Sie erhalten mit der Einladung eine Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen zu den einzelnen Anträgen und Traktanden. Diese Unterlagen werden im Auftrag des MR-Präsidenten vom AVES zusammengestellt und versandt.

- Art. 5**  
Vorsitz
- 1 Der Vorsitz der Sitzung wird vom MR-Präsidenten wahrgenommen, im Verhinderungsfall vom MR-Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der MR einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende:
    - a) sorgt für Ruhe und Ordnung
    - b) führt die Behandlung der Geschäfte
    - c) gibt die Abstimmungs- und Wahlresultate bekannt
    - d) verfügt die Vertagung, sobald die Beschlussfähigkeit wegfällt

## Art. 6

### Beschlussfähigkeit

1 Der MR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und mindestens zwei Mitglieder der GPK anwesend sind. 2 Sind nicht genügend GPK-Mitglieder anwesend, so wählt der ohne GPK-Quorum beschlussfähige MR zu Beginn der Sitzung die GPK neu.

<sup>4</sup> Die GPK überprüft laufend die Beschlussfähigkeit, berät den MR-Präsidenten und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten & Reglemente.

## Art. 7

### Traktanden

1 Die normale Traktandenfolge ist:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmen der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Mitteilungen des MR-Präsidenten
5. Mitteilungen des VSETH-Vorstandes
6. Mitteilungen der Delegierten

...

X. Varia

Dazu kommen

- a) für die Wahlsitzung
  - i) Wahlen gemäss Art. 14
- b) für die Vollsitzung im Frühlingsemester
  - i) Halbjahresbericht des Fachvereinsrats
  - ii) Halbjahresbericht des Vorstands
  - iii) Jahresberichte der Kommissionen und anerkannten Organisationen
  
  - iv) Jahresrechnungen der Kommissionen
  - v) Jahresrechnung des VSETH
  - vi) Entlastungen
  - vii) Bestätigung der Kommissionen
  - viii) Ersatzwahlen
- c) für die Vollsitzung im Herbstsemester
  - i) Halbjahresbericht des Fachvereinsrats
  - ii) Halbjahresbericht des Vorstands
  - iv) Kommissionsbudgets
  - v) Budget des VSETH
  - vi) Festlegung Betrag für unvorhergesehene Ausgaben
  - vii) Bestätigung der Kommissionen
  - ix) Zuordnung der Studiengänge zu den Fachvereinen

2 Wurden Einsprachen zum Protokoll der letzten Sitzung erhoben oder wird eine Richtigstellung verlangt, wird als Traktandum 3.a) die Behandlung der Einsprachen eingeschoben.

<sup>2</sup> Unter "Varia" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

- Art. 8**  
Verlauf der Sitzung
- 1 Die Behandlung der Geschäfte gliedert sich in:
    - a) Vorstellen des Geschäfts durch die Antragstellenden,
    - b) Diskussion,
    - c) Fassen des Beschlusses.
  - 2 Die Diskussion wird vom Vorsitzenden eröffnet. Sie endet, wenn keine Voten mehr gestellt werden oder durch einen Ordnungsantrag gemäss Art. 19 e).
  - 3 Wird die Sitzung durch Anwesende gestört, werden die betreffenden Personen vom Vorsitzenden gerügt.
  - 4 Ist eine Person mehrmals gerügt worden, kann sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- Art. 9**  
Vertagung
- 1 Wird die Sitzung vertagt, so bestimmt der MR-Präsident ein Datum für eine ausserordentliche Sitzung innerhalb von 30 Tagen.
  - 2 Die noch unbehandelten Geschäfte werden auf die nächste Sitzung verschoben.
- Art. 10**  
Protokoll
- 1 Das Protokoll wird vom AVES geführt. 2 Das reingeschriebene Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und innert vier Wochen den Teilnehmenden zugestellt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
  - 3 Im Protokoll wird folgendes festgehalten:
    - a) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der abwesenden Teilnehmer gem. Art. 2,
    - b) die Traktandenliste,
    - c) die gestellten Anträge,
    - d) die gefassten Beschlüsse,
    - e) die Abstimmungs- und/oder Wahlergebnisse,
    - f) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

### 3 Ordentliche Geschäfte

- Art. 11** Einsprachen zum Protokoll
- Alle Teilnehmenden, ausgenommen die geladenen Gäste, können innert vier Wochen nach Versand des Protokolls beim AVES schriftlich Einsprachen zum Protokoll erheben. Werden keine Einsprachen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls werden die Einsprachen an der nächsten Sitzung diskutiert. Das Protokoll wird entsprechend geändert und dann zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 12**  
Jahresberichte
- 1 An der Vollsitzung des Frühjahressemesters beschliesst der MR über die Genehmigung der Jahresberichte, den Halbjahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes, des FRs, der Kommissionen und der GPK.
  - 2 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nur entlastet werden, wenn der vorhergehende Halbjahresbericht und die Rechnung der gesamten Amtsperiode genehmigt wurden.
  - 3 Wird die Genehmigung verweigert, legt der MR für das beanstandete Gremium ein Arbeitsprogramm fest, das bis zur nächsten Vollsitzung des MR zu erfüllen ist, ansonsten finden bei Vorstand resp. Kommissionen oder GPK ausserordentliche Neuwahlen durch den MR statt.
  - 3 Falls der Jahresbericht und die Jahresrechnung einer Kommission dem MR nicht vorliegt, kann der Vorstand der Kommission nicht entlastet werden. Wenn der korrekte Bericht und die Jahresrechnung bis zum darauf folgenden MR nicht vorliegen, kann die Kommission nicht bestätigt werden und wird daher automatisch aufgelöst.
- Art. 13**
- 1 Die Quästoren des VSETH und der Kommissionen legen dem MR an der Vollsitzung des Frühjahressemesters ihre Jahresrechnung zur Genehmigung

Jahresrechnung  
und Jahresbudget

vor.

2 Der MR beschliesst über ihre Entlastung.

3 Der Quästor des VSETH legt dem MR an der Vollsitzung des Herbstsemesters das Jahresbudget zur Genehmigung vor.

#### **Art. 14**

Wahlen

Der MR wählt an der ordentlichen Sitzung des Herbstsemesters:

a) MR-Präsident

b) MR-Vizepräsident

c) den VSETH-Vorstand

d) die GPK

e) die Rechnungsrevisionsstelle

f) die Vertreter des VSETH

Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.

### **4 Instrumente**

#### **Art. 15**

Antrag

Mit dem Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch den MR oder ein bestimmtes Tätigwerden des VSETH verlangt. Jedes Verbandsmitglied kann einen Antrag stellen. Der Antragsteller erhält ein Exemplar des Protokolls.

#### **Art. 16**

Änderungs- und  
Gegenantrag

1 Die Antragsberechtigten können zu jedem Geschäft der Traktandenliste einen Änderungsantrag oder einen Gegenantrag stellen.

2 Dieser ist nach einer mündlichen Begründung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Änderung eines Änderungsantrags ist nicht gestattet.

#### **Art. 17**

Interpellation

Jeder Delegierte kann mit einer Interpellation vom MR-Präsidenten, vom VSETH-Vorstand oder vom Geschäftsführenden Sekretär Auskunft über die Verbandstätigkeit verlangen. Die Interpellation muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Nachdem der Angesprochene dem MR mündlich Auskunft gegeben hat, kann auf einen Ordnungsantrag hin die Diskussion eröffnet werden. Dem Protokoll wird eine schriftliche Stellungnahme beigelegt.

#### **Art. 18**

Anfrage

1 Mit einer Anfrage können alle Teilnehmer unter den Traktanden "Mitteilungen des MR-Präsidenten" und "Mitteilungen des VSETH-Vorstandes" von den angesprochenen Personen Auskunft über die Verbandstätigkeit verlangen.

3 Die Anfrage ist bis spätestens Ende der Sitzung zu beantworten. Der MR kann eine andere Frist beschliessen.



- Art. 19**  
Ordnungsantrag
- 1 Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Rednerliste einen Ordnungsantrag stellen.
  - 2 Ordnungsanträge können gestellt werden auf:
    - a) Änderung der Reihenfolge von Traktanden
    - b) Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum
    - c) Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller
    - d) Eröffnung der Diskussion
    - e) Abbruch der Diskussion
    - f) Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit
    - g) Wegweisung eines Anwesenden
    - h) Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl
    - i) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl
  - 3 Über den Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden.
- Art. 20**  
Änderung der Traktandenfolge
- 1 Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.
  - 2 Es können keine neuen Traktanden aufgenommen werden.
- Art. 21**  
Rückkommensantrag
- 1 Durch den Ordnungsantrag kann auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft zurückgekommen werden.
  - 2 Es kommen nur Geschäfte derselben Sitzung in Frage, die Genehmigung der Traktandenliste ist ausgeschlossen.
- Art. 22**  
Eröffnung der Diskussion
- 1 Auf den Ordnungsantrag hin ist der Vorsitzende verpflichtet, die Diskussion zu eröffnen oder wiederzueröffnen.
- Art. 23**  
Abbruch der Diskussion
- 1 Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.
  - 2 Der Vorsitzende nimmt alle Personen in die Rednerliste auf, die sich noch zum Thema äussern möchten, der Antragsteller behält die Redefreiheit.
  - 3 Nachdem alle Personen auf der Rednerliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.
- Art. 24**  
Redezeitbeschränkung
- 1 Mit der Annahme des Ordnungsantrags wird für alle die Redezeit beschränkt, ausgenommen sind Antragsteller.
  - 2 Die Redezeitbeschränkung kann durch einen Ordnungsantrag auf Erweiterung der Redezeit gelockert oder aufgehoben werden.
  - 3 Die Redezeitbeschränkung gilt längstens für das betreffende Geschäft.
- Art. 25**  
Unterbruch der Sitzung
- 1 Bei Annahme des Antrags wird die Sitzung unterbrochen.
  - 2 Der MR- Präsident legt die Dauer des Unterbruchs fest.
  - 4 Unterbrüche verlängern die Redezeit um die entsprechende Dauer.

## 5 Beschlussfindung

**Art. 26**

## Abstimmung

- 1 Es sind Art. 53 & 54 der VSETH-Statuten massgebend.
- 2 Für Ordnungsanträge genügt ein einfaches Mehr, bei Stimmengleichheit gibt der MR-Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben.
- 4 Auf einen Ordnungsantrag hin können geheime und schriftliche oder namentliche Abstimmungen beschlossen werden.
- 5 Der Vorsitzende kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder nach Einspruch muss ausgezählt werden.
- 6 In Eventualabstimmungen werden nacheinander die Anträge der Delegierten, dann jener des Vorstands und schliesslich der Antrag des FRs gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat wird dem Originalantrag gegenübergestellt.

**Art. 27**

## Wahl

- 1 Die Kandidaten für das MR-Präsidium, das MR-Vizepräsidium, das VSETH-Präsidium und das Quästoramt des VSETH werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- 2 Alle übrigen Gremien können kollektiv gewählt werden.
- 3 Die Wahl erfolgt offen durch Handaufheben.
- 4 Auf einen Ordnungsantrag hin können geheime und schriftliche oder namentliche Wahlen beschlossen werden.
- 5 Der VSETH-Präsident wird in jedem Fall schriftlich und geheim gewählt.

**6 Schlussbestimmungen****Art. 28**

- 1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.
- 2 Es ersetzt das Reglement vom 17. Oktober 2007 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

# GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN FACHVEREINSRAT DES VSETH (FR-REGLEMENT)

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den FR nach Art. 21 ff der VSETH-Statuten.
  - 2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**  
Organisation
- 1 Der FR konstituiert sich selbst, insbesondere bestimmt er die Protokollführung.
  - 2 Der Vorsitz wird durch das Präsidium wahrgenommen.
- Art. 3**  
Mitwirkung
- 1 Die Mitglieder gem. Art. 22 der VSETH-Statuten haben Diskussions- und Antragsrecht, Gäste haben Diskussionsrecht.
  - 2 Jeder Fachvereine sowie der VSETH-Vorstand haben zusätzlich Stimm- und Wahlrecht und dabei je eine Stimme.
  - 3 Der Präsident verfügt nur über Stimm- und Wahlrecht wenn er gleichzeitig Delegierter eines Fachvereins ist. Er verfügt jedoch immer über den Stichentscheid.

## 2 Sitzungen

- Art. 4**  
Einberufung
- 1 Der FR tagt in einem regelmässigen Sitzungsturnus. Sitzungen finden in der 1., 4., 7., 10., 13. Semesterwoche statt.
  - 2 Die Traktandenliste ist den Teilnehmern mind. 5 Tage im Voraus per Mail zuzustellen.
  - 3 Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungsperiode statt.
  - 4 Ausserordentliche Sitzungen können auf Antrag von zwei Fachvereinen oder dem VSETH-Vorstand einberufen werden.
  - 5 Die Einladungen dazu müssen spätestens 7 Tage im Voraus verschickt werden.
- Art. 5**  
Teilnahme
- 1 Die Teilnahme an allen FR Sitzungen ist für alle Fachvereine obligatorisch.
  - 2 Können weder der Delegierte noch die Stellvertretung an einer Sitzung teilnehmen, so ist dies bis am Mittag vor der Sitzung dem FR-Präsidium zu melden.
  - 3 Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Artikel 12 sanktioniert werden.
- Art. 6**  
Protokoll
- 1 Der Protokollführer führt ein Beschlussprotokoll und sendet dieses an die FR-Delegierten.
  - 2 Der FR-Präsident verteilt das Protokoll an alle Mitglieder und archiviert es beim VSETH.
- Art. 7**  
Beschlussfindung
- 1 Der FR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Fachvereine vertreten ist.
  - 2 Es sind Art. 53 & 54 der VSETH-Statuten massgebend.
  - 4 In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung mit absolutem Mehr aller Stimmen gem. Art. 3 zweiter Absatz auf dem Zirkularweg möglich. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden protokolliert und den Delegierten zugestellt.

### 3 Ordentliche Geschäfte

- Art. 8**  
Grundlagen
- 1 Der FR ist befugt, über alle Belange des Verbandes zu entscheiden. Ausgenommen sind Wahlen, Entlastungen, das Budget, Personalfragen, Vereinsbeiträge, sowie die VSETH-Statuten und die AGO. Er kann dem VSETH-Vorstand Aufträge erteilen.
- 5 Der FR wirkt als vorberatendes Gremium zum MR. Er bespricht die dort zu behandelnden Traktanden vor und gibt Empfehlungen dazu ab bzw. stellt Änderungsanträge. Diese werden der Einladung zu den Sitzungen des MR beigelegt.
- Art. 9**  
Interimsvorstände
- 1 Der FR kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit Interimsvorstände sowie Vertretungen einsetzen.
- 2 Es können maximal 3 Interimsvorstände zur selben Zeit im Amt sein.
- 3 Falls es sich bei den Interimsvorständen um den Präsidenten oder den Quästor handelt, muss bei der Einsetzung innerhalb von vier Wochen ein MR einberufen werden.
- 4 Näheres zu den Interimsvorständen ist im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.
- Art. 10**  
Aufsicht über die Stiftungen & Genossenschaften
- 1 Der FR beaufsichtigt die Vertretungen des VSETH und seiner Fachvereine in Stiftungen und Genossenschaften.
- 2 Dazu kann er auch vorsehen, dass diese durch die Mitglieder des FRs wahrgenommen werden.
- Art. 11**  
Halbjahresbericht
- Im Halbjahresbericht werden alle behandelten Geschäfte und abgegebenen Stellungnahmen, sowie ein Bericht über die Aufsicht über die Stiftungen und Genossenschaften aufgeführt. Die Verantwortung für den Halbjahresbericht trägt das FR Präsidium.
- Art. 12**  
Sanktionierung
- 1 Es darf eine Sitzung pro Semester unentschuldigt verpasst werden (gemäss Art. 5).
- 2 Für jede weitere unentschuldigt verpasste Sitzung im Semester werden einem Fachverein 10% der ihm zustehenden Mitgliederbeiträge im kommenden Semester vorenthalten.

### 4 Schlussbestimmungen

- Art. 13**
- 1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.
- 2 Es ersetzt das Reglement vom 31. März 2010 und tritt am 1. April 2012 in Kraft.

# GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN VORSTAND DES VSETH (VORSTANDSREGLEMENT)

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den Vorstand nach Art. 25 ff der VSETH-Statuten.
  - 2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH- Statuten.

## 2 Organisation

- Art. 2**  
Grundlagen
- 1 Der Vorstand gliedert sich in Präsident, Quästor, Geschäftsführender Sekretär und übrige Vorstandsmitglieder.
  - 2 Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten.

- Art. 3**  
Vorstand
- 1 Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
  - 2 Er übt die Aufsicht über die verschiedenen Ressorts, das AVES, die Kommissionen und die Vertretungen aus.
  - 3 Jedes Vorstandsmitglied hat sich den Beschlüssen des Vorstands zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.

- Art. 4**  
Präsident
- Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen. Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands führen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

- Art. 5a**  
Quästor
- Der Quästor verwaltet die Finanzen des VSETH nach Massgabe des Pflichtenhefts. Er darf nicht gleichzeitig Quästor einer anderen studentischen Organisation sein. Bei Finanzgeschäften zeichnet er kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands. Bei Missbrauch ist er persönlich haftbar.

- Art. 6**  
Aufgaben,  
Kompetenzen,  
Rechte
- Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten. Sie erstatten dem Vorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeit. Wichtige Geschäfte unterbreiten sie dem Vorstand zur Beschlussfassung. Sie vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich.
- Die Vorstandsmitglieder orientieren die Mitglieder des MR über die laufende Tätigkeit des VSETH. Zur Unterstützung des Vorstands können Personen oder Arbeitsgruppen beigezogen werden. Der Vorstand kann Arbeiten vergeben, die entschädigt werden. Vor dem Vorstand und dem MR trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied allein die Verantwortung. Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder des Vorstands zu Bürozeiten Zutritt zu Räumlichkeiten und Aktivitäten der Kommissionen und Dienstleistungen. Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen und ihre Arbeit kann entschädigt werden. Massgebend sind Art. 14 & 15 des "Finanzreglements"

- Art. 7**  
Vertretungen
- 1 Solange die Vertretung des Verbandes in Behörden, Organisationen und Unternehmungen nicht geregelt ist, wird sie durch den Vorstand geregelt.

- Art. 8**  
Jahresbericht
- 1 Im Jahresbericht werden alle behandelten Geschäfte der Vertretungen des VSETH, die Tätigkeit der anerkannten Organisationen sowie die beiden Halbjahresberichte des Vorstandes aufgeführt.
  - 2 Die Verantwortung für den Jahresbericht trägt der Präsident.
  - 3 Im Halbjahresbericht sind die behandelten Geschäfte des Vorstandes aufgeführt.

- Art. 9**  
Vertretung der Studiengänge
- 1 Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass jeder an der ETH Zürich geführte Studiengang durch einen Fachverein als Sektion des VSETH gemäss Art. 11 der VSETH-Statuten vertreten ist.
- Art. 10**  
Trainee
- Als Trainees werden Personen bezeichnet, welche allgemein Vorstandsluft schnuppern möchten, oder sich konkret für einen bestimmten Vorstandsposten bereits vor der Wahl einarbeiten möchten. Trainees werden vom VSETH-Vorstand ernannt und an der nächstfolgenden FR-Sitzung dem FR vorgestellt.
- Einen Monat nach der Ernennung einer Person zum Trainee findet ein Gespräch statt an dem der Trainee, der VSETH-Präsident, der FR-Präsident und allenfalls der Ressortleiter aus dem VSETH-Vorstand teilnehmen. An diesem Gespräch wird dem Trainee positives, wie negatives Feedback über seinen Einsatz gegeben und es wird über das weitere Vorgehen entschieden:
- Beibehaltung des Traineestatus, zwecks späterer Wahl am MR oder weiterer Abklärungen
  - Beenden der Zusammenarbeit
  - Vorschlag an der FR-Sitzung zur Wahl als Interimsvorstand
- Trainees werden in die Vorstandsarbeit einbezogen und nehmen aktiv an der Vorstandsarbeit teil.

### 3 Sitzungen

- Art. 11**  
Termine
- Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat statt. Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- Art. 12**  
Protokoll
- Es ist ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall enthalten muss:
- a) die Namen der Anwesenden, b) die Traktanden,
  - c) Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung
- Das Protokoll wird an sämtliche Fachvereine, Kommissionen sowie die GPK weitergeleitet.
- Art. 13**  
Beschlussfindung
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen gefasst. Es sind Art. 53 & 54 der VSETH-Statuten massgebend.
- In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung mit absolutem Mehr der Vorstandsmitglieder auf dem Zirkularweg möglich. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

### 4 Schlussbestimmungen

- Art. 14**
- 1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.
  - 2 Es ersetzt das Reglement vom 26. Oktober 2011 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

# GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES VSETH (GPK-REGLEMENT)

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Formalitäten für die GPK nach Art. 29 ff der VSETH-Statuten.
  - 2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**  
Kollegium/  
Beschlussfindung
- 1 Die GPK entscheidet als Kollegium, für einen Beschluss sind mindestens zwei der drei Stimmen notwendig.
  - 2 Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen zu unterziehen und diese in offizieller Mission zu vertreten.

## 2 Geschäfte

- Art. 3**  
Geschäfte
- 1 Die GPK verfolgt die Geschäfte aller VSETH-Organe routinemässig anhand der Protokolle.
  - 2 Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, gelangt sie an den FR. Falls die Unregelmässigkeiten den FR betreffen, gelangt sie an den MR.
- Art. 4**  
Aktivierung
- 1 Die GPK ist Anlaufstelle für Mitglieder und Organe, die in den Geschäften des VSETH und seiner Organe Unregelmässigkeiten zu erkennen glauben.
  - 2 Die GPK überprüft die Vorwürfe und erstellt einen Bericht zuhanden des FR, des Antragstellers sowie des Beschuldigten Organes oder der beschuldigten Person.
- Art. 5**  
Vorgehen
- 1 Die GPK ist verpflichtet, bei ihren Entscheiden alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes bei der Entscheidungsfindung Rechnung zu tragen.
  - 2 Die GPK behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.
- Art. 6**  
Statuten und  
Reglemente
- 1 Die GPK überprüft die Statuten des VSETH und der Fachvereine sowie die Reglemente aller Organe des VSETH.
  - 2 Sie genehmigt sie, sofern sie nicht im Widerspruch zu höherrangigen Erlassen stehen.
- Art. 7**  
Rekurse
- 1 Auf einen Rekurs hin muss die GPK das formelle Zustandekommen des beanstandeten Geschäfts überprüfen.
  - 2 Sie gelangt in kürzest möglicher Frist zu einer Entscheidung.
  - 3 Falls sie den Rekurs gutheisst, setzt sie den Beschluss, die Abstimmung oder die Wahl ausser Kraft und weist das Geschäft an das entsprechende Organ zurück.
- Art. 8**  
Weiteres
- 1 Die GPK arbeitet bei Initiativen und Referenden zusammen mit dem MR-Präsidenten und dem AVES.
  - 2 Sie kann in schwierigen Fällen ihr geeignet erscheinende Personen zur Beratung beiziehen, die dafür entschädigt werden können.
  - 3 Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder der GPK bei dringendem Tatverdacht jederzeit Zutritt zu Räumlichkeiten und Aktivitäten der Organe sowie volle Akteneinsicht. Der Persönlichkeitsschutz muss gewahrt werden.
- Art. 9**  
Jahresbericht
- 1 Im Jahresbericht werden alle von der GPK behandelten Geschäfte aufgeführt.

### **3 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10**

1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.

2 Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2004 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



# REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN DER MITWIRKUNG IM VSETH

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Formalitäten für die Mitwirkung im VSETH nach Art. 7 der VSETH-Statuten.
  - 2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

## 2 Antrag

- Art. 2**  
Definition
- 1 Jedes Verbandsmitglied kann fristgerecht Anträge an jedes Organ des VSETH und seines Fachvereins stellen.
  - 2 Darin kann die Behandlung einer Frage verlangt, oder ein Auftrag an das Organ gestellt werden.
  - 3 Der Antrag muss an der nächsten Sitzung dieses Organs behandelt werden.

## 3 Initiative

- Art. 3**  
Definition
- 1 Die Mitwirkung der VSETH-Mitglieder am Verbandsgeschehen erfolgt in der Regel in den Fachvereinen und im MR.
  - 2 Zusätzlich können 5% der VSETH-Mitglieder, von denen höchstens zwei Drittel dem gleichen Fachverein angehören dürfen, mit einer Initiative eine Vorlage direkt der Urabstimmung unterbreiten.

- Art. 4**  
Verfahren
- 1 Ein Initiativkomitee ist für die Einreichung der Initiative verantwortlich.
  - 2 Es teilt dem VSETH-Präsidenten den Wortlaut der Initiative mit; das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Beginn der Unterschriftensammlung.
  - 5 Die Unterschriftenbögen müssen den vollständigen Wortlaut der Initiative, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten.
  - 3 Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname, Studiengang und Immatrikulationsnummer der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.
  - 4 Die Initiative gilt als eingereicht, wenn die erforderliche Anzahl Unterschriften innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES vorliegt.

- Art. 5**  
Gültigkeit
- 1 Die Initiative ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.
  - 2 Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.
  - 3 Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen publiziert.

## 4 Referendum

- Art. 6**  
Definition
- 1 Das Referendum bezweckt, einen Beschluss des MR der Urabstimmung zu unterziehen.
  - 2 Nicht dem Referendum unterliegen:
    - a) Wahlen
    - b) Beschlüsse über Ordnungsanträge
    - c) Geschäfte, die der Urabstimmung unterbreitet werden.

**Art. 7**  
Verfahren

- 1 Ein Referendumskomitee von mindestens 20 VSETH-Mitgliedern ist für die Einreichung des Referendums verantwortlich.
- 2 Es reicht innert einer Woche nach Veröffentlichung des anzufechtenden Beschlusses beim MR-Präsidenten unter Angabe von Namen, Vornamen, Studiengang und Immatrikulationsnummer seiner Mitglieder ein Anhebungsbegehren ein.
- 3 Das Anhebungsbegehren hat aufschiebende Wirkung.
- 4 Der MR-Präsident beauftragt das AVES, innert einer Woche nach Einreichung die offiziellen Unterschriftenbögen bereitzustellen, die den vollständigen Wortlaut des angefochtenen Beschlusses, das Ende der Sammelfrist sowie einen Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten müssen.
- 5 Aus dem Unterschriftenbogen müssen Name, Vorname, Departement und Semester der unterzeichnenden Verbandsmitglieder hervorgehen. Unterschriften, für welche diese Angaben fehlen, sind ungültig.
- 6 Das Referendum gilt als eingereicht, wenn innert sechs Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung dem AVES die Unterschriften von 3% der VSETH-Mitglieder vorliegen.

**Art. 8**  
Gültigkeit

- 1 Das Referendum ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen sowie die Gültigkeit der Unterschriften geprüft hat.
- 2 Diese Prüfung erfolgt innert zwei Wochen nach Hinterlegung der Unterschriftenbögen.
- 3 Das Resultat der Prüfung wird innert zwei Wochen publiziert.

**5 Rekurs**

**Art. 9**  
Definition

- 1 Mit dem Rekurs wird die formale Korrektheit eines Beschlusses, einer Abstimmung, einer Wahl oder deren Zustandekommen angezweifelt.
- 2 Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, einen begründeten Rekurs bei der GPK einzureichen.
- 3 Für Rekurse gegen Beschlüsse der GPK ist der MR zuständig.

**Art. 10**  
Fristen

- 1 Ein Rekurs muss innert einer Woche nach Veröffentlichung des anzuzweifelnden Geschäfts bei der GPK eingereicht werden.
- 2 Nach abgelaufener Frist oder nach Abweisen aller Rekurse wird das Geschäft automatisch rechtskräftig.

**6 Urabstimmung**

**Art. 11**  
Termin

- 1 Eine Urabstimmung hat spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen einer Initiative, eines Referendums oder eines MR-Beschlusses zu erfolgen.
- 2 Fällt der Termin in die Semesterferien, so ist er in die 2. Semesterwoche des folgenden Semesters zu verschieben.
- 3 Den genauen Termin legt der MR-Präsident fest.

**Art. 12**  
Abstimmungsbüro

- 1 Durchführung und Organisation einer Urabstimmung obliegen einem Abstimmungsbüro.
- 2 Jeder Fachverein ist darin mit einem Sitz vertreten.
- 3 Die Mitglieder des Abstimmungsbüros werden vom MR-Präsidenten berufen.
- 6 Das Abstimmungsbüro ist funktionsfähig, wenn die Hälfte der Fachvereine vertreten ist.

- Art. 13**  
Durchführung
- 1 Das Abstimmungsbüro verschickt bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin die Vorlage mit den Anträgen, einen Stimmzettel und eine persönliche Stimmkarte an jedes Verbandsmitglied.
  - 2 Stimmkarte und Stimmzettel sind bis 24:00 Uhr des Abstimmungstages dem Abstimmungsbüro zuzustellen.
  - 3 Das Abstimmungsbüro sorgt mit geeigneten Massnahmen für Geheimhaltung und einmalige Stimmabgabe.
- Art. 14**  
Annahme
- 1 Für die Urabstimmung gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- Art. 15**  
Auszählung
- 1 Das Abstimmungsbüro nimmt unmittelbar nach dem Abstimmungstag die Auszählung der Stimmen vor und meldet das Resultat dem MR-Präsidenten.
  - 2 Das Resultat ist sofort zu veröffentlichen.
- Art. 16**  
Rekurs
- 1 Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Rekurs eingelegt werden.
  - 2 Wird der Rekurs gutgeheissen, muss die Abstimmung innert sechs Wochen wiederholt werden.

## **7 Schlussbestimmungen**

- Art. 17**
- 1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 erlassen.
  - 2 Es ersetzt das Reglement vom 19. Juni 2001 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

# FINANZREGLEMENT DES VSETH

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VSETH fest und regelt die Geschäftsführung sowie die Formalitäten für den Quästor.  
2 Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.
- Art. 2**  
Einnahmen
- 1 Die Einnahmen des VSETH bestehen aus den Beiträgen gemäss Art. 8 der VSETH-Statuten, den Kapitalerträgen sowie ausserordentlichen Einnahmen.
- Art. 3**  
Ausgaben
- 1 Die Ausgaben des Verbandes bestehen im Wesentlichen aus den Beiträgen an die Fachvereine, den Löhnen seiner Angestellten, den Gebühren der Organisationen, deren Mitglied der VSETH ist, sowie Geldern für Dienstleistungen.  
2 Die Details werden im Budget geregelt, über die Beiträge des VSETH an die Fachvereine erlässt der MR ein Reglement.
- Art. 4**  
Budget, Rechnung
- 1 Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an der Vollsitzung des MR-des Herbstsemesters vorgenommen.  
2 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisorenbericht und dem Anhang.
- Art. 5**  
Buchhaltung
- Die Buchhaltung wird durch die Revisionsstelle geprüft.

## 2 Kompetenzen

- Art. 6**  
MR
- 1 Der MR genehmigt Rechnung und Budget des VSETH und seiner Kommissionen mit einer Summe aus Ein- und Ausgaben über CHF 100'000.-.  
2 Er behandelt alle Finanzgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden.
- Art. 7**  
FR
- Der FR verfügt über die Budgetposten "Projekte Fachvereine" und "Fachvereinsrat". Der Budgetposten „Projekte Fachvereine“ hat die Aufgabe, Veranstaltungen und Projekte von Fachvereinen, Kommissionen und studentischen Gruppierungen innerhalb des VSETH mitzufinanzieren.  
Ein Antrag auf Unterstützung besteht aus einer detaillierten Beschreibung des Projektes, einem Budget für das Projekt und dem Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres. Bei der Vergabe der Gelder durch den FR muss ein Vertreter der antragsstellenden Partei anwesend sein.  
Bei Anträgen ab einer Höhe von 2000.- besitzen Präsident und Vizepräsident des FRs ein Einspruchsrecht. Der Einspruch kann mit 2/3 Mehr überstimmt werden. Gegen den Entscheid können innerhalb einer Woche mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des FR beim AVES zu Händen des MR Rekurs einlegen. Dieser wird am nächsten ordentlichen MR behandelt. Besonders bevorzugt werden gemeinsame Projekte von mehreren Fachvereinen oder Kommissionen und Projekte von kleinen Fachvereinen. Die Gesamthöhe der Beiträge für ein einzelnes Projekt darf maximal 20% des Budgetpostens betragen. Es werden pro Projekt maximal vergeben
- . a) bei einem Veranstalter 2000.- CHF
  - . b) pro weiterer Veranstalter zusätzlich 1000.- CHF

- Art. 8**  
Vorstand
- 1 Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet wurden.
  - 2 In Abwesenheit des Quästors kann der Vorstand unvorhergesehene Ausgaben bis CHF 500.- pro Geschäft bewilligen; ist die Stimmabgabe des Quästors schriftlich oder regulär gewährleistet, erhöht sich die Limite auf CHF 5'000.-.
  - 3 Für eine Rechnungsperiode dürfen die gesprochenen unvorhergesehenen Ausgaben einen vom MR jährlich festgelegten Betrag nicht überschreiten. Die Bestimmung des Betrags muss zwingend am MR, an welchem das Budget beschlossen wird, traktandiert und festgesetzt werden.
- Art. 9**  
Ressortgelder
- Jeder Vorstand hat für sein Ressort einen Betrag zur Verfügung, der im Budget festgelegt wird. Er muss - sofern das Budget nicht überschritten wurde - nur auf einen Antrag, eine Interpellation oder eine Anfrage hin genau aufgeschlüsselt werden.
- Art. 10**  
Kommissionen
- 1 Die Resultate der Kommissionen werden im Budget des VSETH festgelegt.
  - 2 Die Kommissionen lassen vom Vorstand ein Budget genehmigen, sie sind dann befugt Ausgaben im Rahmen dieses Budgets zu tätigen.
  - 3 Das Budget und die detaillierte Rechnung von Kommissionen bei welchen die Summe aus Einnahmen und Ausgaben CHF 100'000.- übersteigt müssen vom MR genehmigt werden.
  - 4 Eine Kommission darf sich nicht verschulden.
  - 5 Kommissionen können eine eigene Rechnung führen, sofern dies im Kommissionsreglement vorgesehen ist. Andernfalls führt der VSETH die Rechnung der Kommission.
  - 6 Das Rechnungsjahr entspricht dem des VSETH.
  - 7 Die Erfolgsrechnung und Bilanz aller Kommissionen ist in die Jahresrechnung des VSETH vollständig zu integrieren. Die Erfolgsrechnung und Bilanz der gemeinsamen Kommissionen erscheint im Anhang zur Jahresrechnung.
- Art. 11**  
Anerkannte Organisationen
- 1 Jahresbeiträge an anerkannte Organisationen des VSETH sind im dazugehörigen Vertrag geregelt und müssen budgetiert werden.
- Art. 12**  
Anlagen
- Die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder werden gemäss den Richtlinien im dem vom MR erlassenen Reglement "Anlage des Vermögens" angelegt. Unter CHF 5'000 kann der Quästor nach eigenem Ermessen handeln, darüber hinaus benötigt er die Zustimmung des Vorstandes. Bei Beträgen über CHF 50'000 muss das Geschäft dem MR vorgelegt werden.
- 3 Entschädigungen**
- Art. 13**  
Löhne
- 1 Der VSETH zahlt marktorientierte Saläre, gemäss dem "Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH".

## **Art. 14**

### Entschädigung

- 1 Die Arbeit in den Gremien ist in der Regel ehrenamtlich. Es kann jedoch eine Entschädigung bezahlt werden.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands ohne den Geschäftsführenden Sekretär erhalten ein monatliches Sitzungsgeld welches vom Vorstandsprofil abhängt.:
  - a) 2000 Fr für Vorstände im Profil maximal
  - b) 1000 Fr für Vorstände im Profil mittel
  - c) 500 Fr für Vorstände im Profil minimal
- 3 Das Vorstandspflichtenheft regelt die unterschiedlichen Pflichten zwischen den Vorstandsprofilen und definiert die Leistungskontrolle.
- 4 Jeder Kandidat muss am MR vor seiner Wahl festlegen welches Vorstandsprofil er wählt.
- 5 Auf Antrag des betreffenden Vorstandsmitglieds oder des Präsidiums des VSETH kann der FR Vorstände für die Zukunft in ein anderes Profil einstufen. Dies kann pro Vorstandsmitglied höchstens einmal pro Semester stattfinden.

## **Art. 14b**

### Aussetzen des Sitzungsgelds

- 1 Der FR kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Mitgliedern oder dem VSETH-Präsidium die Aussetzung des kompletten oder der Hälfte des Sitzungsgeldes für eine begrenzte Dauer maximal bis zum nächsten MR, mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen.
- 2 Der Entscheid muss dem betroffenen Vorstandsmitglied unmittelbar und am folgenden MR begründet werden.
- 3 Der FR kann auf Antrag von mindestens zwei FR-Mitgliedern ein Sitzungsgeld für Trainees sprechen.

## **Art. 15**

### Spesen

- 1 Personen, welche im Auftrag des VSETH unterwegs sind, werden sämtliche in Ausübung ihrer Pflicht anfallenden belegten Spesen vergütet.
- 2 Der FR erlässt dazu ein Spesenreglement.

## **4 Personal**

### **Art. 16**

#### Buchhalter

- 1 Der Buchhalter führt im Auftrag des Quästors die Buchhaltung des VSETH.

## **5 Fonds**

### **Art. 17**

#### Allgemeines

- Fonds werden durch den MR geäuft und aufgelöst. Verwendungszweck und etwaige weitere Bestimmungen sind Bestandteil einer entsprechenden Richtlinie, die durch den MR zu genehmigen ist.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

- 1 Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 7. November 2012 einer Revision unterzogen und genehmigt.
- 2 Es ersetzt das Reglement vom 26. Oktober 2011 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- 3 Dieses Reglement muss hinsichtlich der Bezahlung von Vorständen spätestens an der Vollsitzung des Mitgliederrats im HS 2014 überarbeitet werden, da es sich in dieser Hinsicht um eine Testphase handelt. Artikel 14 verliert am 1. Januar 2015 seine Gültigkeit.

#### Appendix:

Es existieren folgende Fonds:

- Klavierfonds
- Rechtsfonds
- Immobilienfonds

# REGLEMENT FÜR DIE BONUSVERGABE FÜR MITARBEITER DES VSETH UND DIE VORSTANDSMITGLIEDER DES VSETH (BONUSREGLEMENT)

## 1 Allgemeines

**Art. 1**  
Einleitung

1 Dieses Reglement regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeitsverhältnisse der fest angestellten und projektbezogenen Mitarbeiter des VSETH.

2 Dieses Reglement ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.

## 2 Festangestellte

**Art. 2**  
Kontingente

1 Die Kontingente für feste Anstellungen werden vom MR beschlossen.  
2 Die Stellen werden durch den Geschäftsführenden Sekretär oder den VSETH-Vorstand ausgeschrieben.

**Art. 3**  
Anstellung

1 Die Anstellungen und Kündigungen werden durch den VSETH-Vorstand vorgenommen.

**Art. 4**  
Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für eine 100%-Anstellung beträgt 40 Wochenstunden. Pro Jahr können sechs Wochen bezahlte Ferien bezogen werden, die nach Möglichkeit in den Semesterferien eingezogen werden sollen. Die Mitarbeiter haben Anspruch auf zehn gesetzliche und zwei halbe stadtzürcherische Feiertage.

**Art. 5**  
Löhne

Der VSETH zahlt marktorientierte Saläre. Die Saläre werden vom VSETH-Vorstand im Beisein des Quästors festgesetzt. Der VSETH-Vorstand stellt sicher, dass für gleichwertige Arbeiten gleiche Saläre entrichtet werden. Der VSETH entrichtet Monatsbruttosaläre, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden. In der Regel wird ein anteiliger 13. Monatslohn entrichtet. Dies und Weiteres regelt der schriftliche Arbeitsvertrag.

**Art. 6**  
Vertretung im MR

Die Festangestellten ohne den Geschäftsführenden Sekretär bestimmen aus ihrem Kreise einen MR-Delegierten gem. Art. 18 der VSETH-Statuten.

## 3 Projektbezogene Angestellte

**Art. 7**  
Definition

Projektarbeiten sind zeitlich und inhaltlich klar begrenzte Aufträge, die vom MR erteilt oder bewilligt werden, wenn sie länger als 80 bezahlte Arbeitsstunden dauern oder eine entsprechende Pauschalvergütung übersteigen; sonst kann sie der Vorstand erteilen.

Projektarbeiten, die bezahlt werden, sind öffentlich auszuschreiben. Für Arbeiten, die länger als drei Monate dauern, gelten die Regelungen für Festangestellte.

**Art. 8**  
Löhne

Arbeiten kürzerer Dauer werden stundenweise abgerechnet. Der VSETH entrichtet ein Brutto-Salär. Die Mitarbeiter sind gemäss OR versichert.

## 4 Schlussbestimmungen

**Art. 9**

Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2004 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 19. Juni 2001 und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## 1 Allgemeines

- Art. 1**  
Einleitung  
Dieses Reglement regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Bonusvergabe für die Mitarbeiter des VSETH. Dieses Reglement ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VSETH-Statuten.
- Art. 2**  
Zweck  
Das Verteilen von Boni an Mitarbeiter dient als Feedback zu der geleisteten Arbeit.
- Art. 3**  
Begründung  
Sowohl gesprochene als auch vorenthaltene Boni müssen begründet werden. Die betroffene Person hat in jedem Fall Anrecht auf eine Begründung durch das für den Bonus verantwortliche Gremium.

## 2 Bonusvergabe für die Angestellten

- Art. 4**  
Grundsätzliches  
Der Bonus ist eine zusätzliche Entschädigung für herausragende Arbeit und darf nicht als Salär oder Salärersatz angesehen werden. Kein Angestellter hat grundsätzlich das Anrecht auf einen Bonus.  
Der Vorstand des VSETH kann bei herausragendem Engagement einen Bonus sprechen.
- Art. 5**  
Betrag  
Der Maximalbetrag für fest angestellte Mitarbeiter mit einem Anstellungsgrad über 40% beträgt 1000.- CHF. Der Maximalbetrag für fest angestellte Mitarbeiter mit einem tieferen Anstellungsgrad beträgt 500.- CHF. An projektbezogene Angestellte sowie stundenweise Angestellte wird kein Bonus vergeben.
- Art. 6**  
Grundlage für die Antragsstellung  
Für jede unten stehende zutreffende Aussage kann der Geschäftsführende Sekretär einen Fünftel des Maximalbetrags beim VSETH Vorstand beantragen (Unter der Voraussetzung, dass ein Mitarbeiter 12 Monate im Verband tätig war. Bei einer kürzeren Anstellungsperiode entspricht das Verhältnis der Anzahl vollständiger Monate im Verband mal 5/12.), wobei der Maximalbetrag nicht überschritten werden kann.
- . a) Der Mitarbeiter hat einen stetigen guten Einsatz im Rahmen seines Pflichtenhefts geleistet.
  - . b) Der Mitarbeiter hat einmalig einen herausragenden Einsatz für den VSETH geleistet.
  - . c) Der Mitarbeiter hat in Ausnahmesituationen einen speziellen Einsatz für den VSETH geleistet.
  - . d) Der Mitarbeiter hat 5-10% seiner Arbeitszeit für den Verband ausserhalb der regulären Arbeitszeiten geleistet, um den speziellen Verpflichtungen im Verband gerecht zu werden.
  - e) Der Mitarbeiter hat von sich aus ein Projekt initiiert und realisiert, welches zur Verbesserung der Verbandsstruktur, seiner Dienstleistungen oder im allgemeinen einen Mehrwert für die Studierenden für die ETH erbracht hat.  
Das Präsidium erstellt aufgrund der gleichen Richtlinien einen Antrag zu Händen des VSETH Vorstands.
- Art. 7**  
Vergabe  
Der VSETH Vorstand vergibt die Boni zum Jahresende für das vorhergehende Jahr. Der Vorstand entscheidet aufgrund der Anträge des geschäftsführenden Sekretärs und des Präsidiums.

## 4 Schlussbestimmungen

- Art. 8**  
Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2011 genehmigt. Es tritt 1. November 2011 in Kraft.



# REGLEMENT ÜBER DIE VERTRETUNGEN DES VSETH

## 1 Inhalt, Grundlage

- Art. 1**  
Einleitung
- 1 Dieses Reglement regelt die Vertretungen des VSETH und deren Wahlverfahren gemäss Statuten Art.39.
  - 2 Die Amtsperiode dauert ein Jahr zwischen den ordentlichen MR des Herbstsemesters, auch bei anders lautenden Reglementen der Gremien.
- Art. 2**  
Appendix
- 1 Die Vertretungen des VSETH sind abschliessend im Appendix dieses Reglements aufzuzählen.
  - 2 Der VSETH-Vorstand ändert diesen bei Bedarf. Vertretungen, welche nicht diesem Reglement entsprechen, gelten nach Art.4 des Rahmenvertrags zwischen der ETH und dem VSETH nicht als Studierendenvertreter der ETH Zürich.

## 2 Art der Vertretung

- Art. 3**
- 1 Eine Vertretung repräsentiert die Studierenden der ETH Zürich im Rahmen eines politischen Mandats des VSETH.
  - 2 Vertretungen des VSETH als juristische Person repräsentieren zusätzlich den VSETH rechtlich.
  - 3 Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSETH verbunden sind, benötigen Sie die Zustimmung des VSETH-Vorstandes.
  - 4 Vertretungen in zeitlich begrenzten Gremien können vom Vorstand bestimmt werden. Besteht ein solches Gremium länger als 1 Jahr, muss die Vertretung vom MR gewählt werden.

## 3 Informationsaustausch und Rechenschaft

- Art. 4**
- Zur Meinungseinholung und um den Informationsaustausch zu gewährleisten, halten Vertretungen Kontakt mit dem FR und dem Vorstand und bemühen sich um eine aktive und offene Diskussion der Themen, dazu können sie im Informationsorgan des VSETH publizieren.
- Nach jeder Sitzung des Gremiums hat die Vertretung eine kurze Zusammenfassung, gemeinsam mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen (Einladung, Traktanden, Protokoll, etc.), dem AVES zur Verteilung zu senden. Diese Unterlagen werden dem FR, dem Vorstand und allen weiteren interessierten Mitgliedern weitergeleitet.
- Alle Vertreter haben am ordentlichen MR des Herbstsemesters einen Jahresbericht einzureichen. Bei juristischen Vertretungen bildet dieser die Grundlage der Entlastung durch den MR.

## 4 Wahlverfahren

- Art. 5**  
Ankündigung,  
Nominierung
- 1 Die ordentlich zur Wahl stehenden Vertretungen am MR des Herbstsemesters sind im Informationsorgan anzukündigen
  - 2 Jeder an der ETH immatrikulierte Studierende kann bis zum und am MR selbst Wahlvorschläge einreichen
  - 7 Die sich zur Wahl stehenden Personen haben am MR zu erscheinen oder sich unter Angabe von schwerwiegenden Gründen abzumelden.

**Art. 6**  
Wählendes  
Gremium

1 Alle an der ETH immatrikulierten Studierenden haben Anspruch bei der Wahl dieser Vertreter gleichberechtigt behandelt zu werden. Dazu wird der MR wie folgt ergänzt:

a) Mindestens 150 an der ETH immatrikulierten Studierenden, die sich unter anderem mit dem Ziel ihre hochschulpolitische Vertretung wahrzunehmen zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, und die nicht Mitglied des VSETH sind, können beim AVES oder MR-Präsidenten bis spätestens 3 Wochen vor dem MR die Aufnahme in das wählende Gremium verlangen. Dazu sind die Namen aller Mitglieder anzugeben.

b) Der MR-Präsident lädt nach Prüfung der Nichtmitgliedschaft beim VSETH die Gruppe ein, pro ganze 150 Mitglieder einen Delegierten an den MR zu entsenden. Diese erhalten die gleichen Rechte wie die MR Delegierten gem. MR-Reglement Art.3 für das Traktandum Wahl der Vertretung der Studierenden, welches in diesem Falle anschliessend an die Mitteilungen zu traktandieren ist.

c) Danach haben diese Delegierten den MR wieder zu verlassen.

**Art. 7**  
Wahl

1 Das Verfahren erfolgt gemäss Statuten Art. 53 & 54, jede Vertretungsgruppe kann einzeln gewählt werden.

**Art. 8**  
Interims- und  
Ersatzwahlen

Zusätzlich zur ordentlichen Wahl am MR des Herbstsemesters können am MR des Frühlingsemesters Ersatzwahlen stattfinden. Scheidet ein Vertreter zwischen zwei MR aus seinem Amt aus, so kann der FR bei juristischen und der Vorstand bei nicht-juristischen Vertretungen einen Interimsvertreter wählen. Dasselbe gilt für Vertretungen, die zwischen zwei MR entstehen.

## 5 Schlussbestimmungen

**Art. 9**

1 Dieses Reglement wurde am 7. November 2012 vom MR genehmigt.

2 Es ersetzt das Reglement vom 31. März 2010 und tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Appendix:  
-Vertretungsliste